

Spezial Newsletter – Ergänzung 17.03.2020

Ergänzung zur aktuellen Lage, 17.03.2020 – Q&A



Müssen wir unsere Praxen jetzt schliessen?

Nein. Physiotherapiepraxen sind Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen im Sinne der COVID-19-Verordnung 2. Es besteht also keine Verpflichtung, die Praxis zu schliessen.

Wie können wir die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und «social distancing» einhalten?

Sie müssen in Ihren Praxen zwingend alle Vorkehrungen treffen, um diese Empfehlungen einhalten zu können (z.B. Hygiene, Wartezeiten, Information und telefonische Triage der PatientInnen). Das heisst in erster Linie, dass Sie Ihre Praxis entsprechend organisieren/ausstatten müssen (siehe Empfehlungen BAG). Nur Praxen, die diese Empfehlungen umsetzen und einhalten können, sollen weiterhin geöffnet bleiben.

Als Therapeutin/Therapeut können Sie bei der Patientenbehandlung die Distanzregel nicht durchwegs einhalten (wie alle Gesundheitsfachpersonen). Es müssen aber die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen werden.

Soll ich alle meine Patientinnen/Patienten die behandelt werden wollen, behandeln?

Nein. Um die Risiken, die sich aus jedem menschlichen Kontakt ergeben, zu minimieren, ist auf nicht dringend angezeigte Therapien zu verzichten. Eine Abwägung im Einzelfall (z.B. telefonisches Screening/Triage der Patienten) muss von Ihnen vorgenommen werden.

Wann ist eine Therapie als «dringend angezeigt» definiert?

Auf alle Behandlungen, die sich ohne Nachteil für die Patienten hinausschieben lassen, soll verzichtet werden. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin.

Soll ich besonders gefährdete Personen behandeln?

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Die Empfehlung ist klar und eindeutig: gefährdete Personen werden aufgefordert, sich keinem Risiko auszusetzen, Menschenansammlungen zu meiden und in geschützter Umgebung zu bleiben (zu Hause) – entsprechend ist es angezeigt, bei dieser Personengruppe auf einen Gang in die Physiotherapiepraxis möglichst zu verzichten. Domizilbehandlungen sind zu prüfen.

Wie reagiere ich bei Arbeitnehmenden, die zur Risikogruppe gehören? Was muss ich unternehmen?

Arbeitnehmende, die zur definierten Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden.

Sie dürfen nicht mehr im laufenden Praxisbetrieb eingesetzt werden. Verordnen Sie – falls möglich – «Homeoffice» (Administration). Sollte der Beruf gar nicht mehr ausgeübt werden können, haben die Arbeitnehmenden Anspruch darauf, unter Lohnfortzahlung beurlaubt zu werden. Dafür kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangt werden.